

Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Antrag vom 24. September 2012

Scheitlin-St.Gallen

Anhang 5 Abs. 1:

Anhang 5: Berechnung der Kürzung der Ausgleichsbeiträge im Sonderlastenausgleich Weite und im Sonderlastenausgleich Schule und ~~im Sonderlastenausgleich für Zentrumslasten der Gemeinde St.Gallen~~

Begründung:

Der Sonderlastenausgleich Stadt folgt einem separaten Mechanismus. Er ist deshalb separat geregelt; Art. 24 (Grundsatz) hält fest, dass der Sonderlastenausgleich Stadt einen *teilweisen Ausgleich* der zentralörtlichen Leistungen und Zentrumslasten der Stadt St.Gallen bezweckt. Die zentralörtlichen Leistungen werden über eine Pauschale abgegolten, die etwa die Hälfte der Leistungen abdeckt. Die Zentrumslasten berechnen sich nach der Höhe des Nettoaufwandes für die finanzielle Sozialhilfe. Diese Abgeltung unterliegt einem zweifachen Kürzungsmechanismus indem der Nettoaufwand der Stadt St.Gallen, der fünf Viertel des kantonalen Durchschnitts übersteigt zu nur drei Vierteln ausgeglichen wird. Mit dem Antrag der vorberatenden Kommission erfolgt eine doppelte Reduktion. So wird der im bestehenden Finanzausgleichsgesetz bereits reduzierte Beitrag mit dem gleichen Argument der guten steuerlichen Situation noch einmal gekürzt.